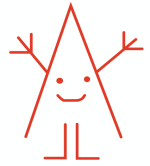


Vereinsatzung des Spielkreises

 **DALLDORFER ZWERGE E.V.**



38542 Dalldorf

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dalldorfer Zwerge e. V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim, unter der Nummer 100399 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38542 Leiferde, OT Dalldorf.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Spielkreises. Dieser soll den Kindern die Möglichkeit zum Erlernen sozialer Fähigkeiten in einer Gruppe geben. Wichtig für den Verein ist, dass dieser Spielkreis familienergänzend wirkt und die Kinder hier erlernen, sich mit neuen und unterschiedlichen Situationen und Problemen auseinanderzusetzen. Weiteres Ziel des Vereins ist die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten und Erfahrungsaustausch.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Personen, die Vereins- oder Organämter ausüben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich.

Über soziale Härtefälle entscheidet der Vorstand.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Kinder des Spielkreises können von der Teilnahme an diesem vorübergehend oder dauernd nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten die Gruppenarbeit ständig stören und ihre weitere Teilnahme am Kinderspielkreis aus diesem Grund nicht mehr tragbar ist.
Ein dauernder Ausschluss aus dem Kinderspielkreis kommt nur dann in Betracht, wenn vorher bereits zweimal ein zeitlich begrenzter Ausschluss erfolgt ist.
Ein endgültiger oder zeitlicher Ausschluss kann nur auf Vorschlag der Erzieherinnen, nach Anhörung der Eltern des auszuschließenden Kindes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2) Ehrenmitglieder sind von dem Jahresbeitrag befreit. Ausnahme ist, wenn ein Kind eines Ehrenmitgliedes den Spielkreis des Dalldorfer Zwerge e. V. besucht.
- (3) Beitragsermäßigung oder -erlass können in begründeten Fällen vom Vorstand gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in Personalunion ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende in einem geraden Jahr, der Kassenwart in einem ungeraden Jahr.
Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Neben dem Kassenwart werden in der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Ehrenamtspauschale

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes erhalten pro Kind gemeinsam eine Stimme. Erziehungsberechtigte von Mehrlingen haben ebenfalls nur gemeinsam eine Stimme. Vorstandsmitglieder sind auch dann stimmberechtigt, wenn kein Kind von ihnen im Spielkreis betreut wird.

Mitglieder, von denen kein Kind im Spielkreis betreut wird (förderndes Mitglied), sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Eine Verteilung per E-Mail ist zulässig.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist der nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigte/r oder Vertreter/in anwesend sind.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich offen. Verlangt jedoch mindestens ein Teilnehmer in der Mitgliederversammlung geheime Wahl, so muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei einer Satzungsänderung, einer Zweckänderung der Satzung, dem Ausschluss eines Mitgliedes oder der Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der vorgesehene neue Satzungstext den Mitgliedern mind. zwei Wochen vorher zugänglich gemacht wurde. Eine Verteilung per E-Mail ist zulässig.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Samtgemeinde Meinersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (vorrangig zur Förderung der Erziehung) zu verwenden hat.

Dörthe Busse

1. Vorsitzende vom 01.08.2017 – 09.08.2018